

Reglement über die Sitzungsgelder und die Reisepauschalen der Mitglieder des Auslandschweizerrates

1. Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Auslandschweizerrates haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 Schweizer Franken pro Sitzung des Auslandschweizerrates (ASR), an welcher sie persönlich teilnehmen.

2. Vergütung von Reisespesen für Mitglieder aus Übersee

- 2.1. Neben dem Sitzungsgeld haben Mitglieder aus Ländern aus Übersee bzw. von ausserhalb Europa, Anspruch auf eine Reisepauschale in der Höhe von 400 Schweizer Franken pro Sitzung, an welcher sie persönlich teilnehmen.
- 2.2. Dieser Anspruch besteht bei denjenigen Mitgliedern, welche ihre Reisekosten persönlich tragen, nicht aber bei denjenigen, deren Reisekosten von Dritten (z.B. Arbeitgeber) bezahlt werden. Bezahlen Dritte lediglich einen Teil der Kosten, reduziert sich die Pauschale anteilmässig.
- 2.3. Ziffer 2 dieses Reglements findet keine Anwendung auf Vorstandsmitglieder. Deren Spesenentschädigung ist im Spesenreglement für den Vorstand vom 25. März 2017 geregelt.

3. Budgetkonformität

- 3.1. Der Anspruch auf Sitzungsgeld und Reisespesen besteht nur dann und insoweit, als das jährliche Budget der ASO entsprechende Ausgaben vorsieht. Reichen die entsprechenden Budgetpositionen voraussichtlich nicht, um die Ansprüche gem. Ziff. 1 und 2 voll zu befriedigen, kürzt der Vorstand primär die Vergütung von Reisespesen, und gibt dies spätestens bei Eröffnung der Sitzung dem ASR bekannt.

4. Organisation der Auszahlung

- 4.1. Das Auslandschweizer-Sekretariat organisiert den Bezug von Sitzungsgeld und Reisepauschale.
- 4.2. In der Regel wird den Sitzungsunterlagen der ASR-Mitglieder für deren grundsätzlichen Ansprüche je ein Gutschein für Sitzungsgeld und Reisepauschale beigelegt. Bei der Einlösung des Gutscheins für die Reisepauschale sind Beiträge von Dritten zu deklarieren.
- 4.3. Die Gelder können ausschliesslich an den Sitzungen des ASR vor Ort in der Geschäftsstelle des Auslandschweizerrates im Austausch gegen die Gutscheine bezogen werden.
- 4.4. Gelder, die nicht am Sitzungstag bezogen werden, sind verfallen.

5. Anwendbarkeit des Reglements auf Stellvertreter

Das vorliegende Reglement gilt für Stellvertreter von Mitgliedern nur dann, wenn sie anstelle ihres Mitgliedes an der Sitzung des ASR teilgenommen haben.

6. Änderung und Aufhebung des Reglements

Dieses Reglement kann vom Auslandschweizerrat abgeändert oder aufgehoben werden.

7. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 10. August 2018 in Kraft.

Vom Auslandschweizerrat am 10. August 2018 verabschiedet.